



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

23/ME

SEKTION II

Oberste Behörde für Eisenbahnen, Kraftfahrlinien,
Rohrleitungen und Schleppflüte

Zl.: EB 559/42-II/2-1983

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 3

Sachbearb. HR Dr. Pollak
Telefon 34-15-20 kl. 10

Ge	antwortet
Zl.	34
Datum	19. Sep. 1983
Verteilt	1983-09-19 (Hand)

Zeitungsklausuren

An das/die/den

- I. 1. Bundeskanzleramt, Sektion IV - verstaatlichte Unternehmungen
2. Bundeskanzleramt - Büro für Raumplanung
3. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
4. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Wien I.,
5. Bundesministerium für Bauten und Technik, Wien I.,
6. Bundesministerium für Finanzen, Wien I.,
7. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Wien I.,
8. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien I.,
9. Bundesministerium für Inneres, Wien I.,
10. Bundesministerium für Justiz, Wien I.,
11. Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien I.,
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien I.,
13. Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien I.,
14. Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Wien I.,
15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien I.,
16. Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates,
17. Rechnungshof,
18. Volksanwaltschaft,
19. Herrn Landeshauptmann von Burgenland,
20. Herrn Landeshauptmann von Kärnten,
21. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
22. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich,
23. Herrn Landeshauptmann von Salzburg,
24. Herrn Landeshauptmann von Steiermark,

- 2 -

25. Herrn Landeshauptmann von Tirol,
26. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg,
27. Herrn Landeshauptmann von Wien,
28. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
29. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Stubenring 12, 1040 Wien,
30. Österreichischer Arbeiterkammertag, Prinz Eugen-Straße 20, 1040 Wien,
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1040 Wien,
32. Österreichischer Landarbeiterkammertag, Dominikanerbastei 21, 1040 Wien,
33. Österreichischer Städtebund, Rathaus, 1040 Wien,
34. Österreichischer Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1040 Wien,
35. Gewerkschaft der Eisenbahner, Margaretenstraße 166, 1050 Wien,
36. Vereinigung österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien,
37. Zentralausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, Gauermannngasse 4-6, 1040 Wien,
38. Präsident des Verwaltungsrates der Österreichischen Bundesbahnen, Elisabethstraße 9, 1040 Wien
39. Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen, Elisabethstraße 9, 1040 Wien
40. Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe Österreichs, Bauernmarkt 8, 1040 Wien

Betr.: Bundesbahngesetz;
Novellierung

Das Bundesministerium für Verkehr beeckt sich in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes zu übermitteln, mit dem das Bundesbahngesetz eine Änderung erfahren soll.

Bei der nunmehrigen Fassung des Entwurfes wurde auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, das zu dem im Vorjahr unter ho. Zl.: EB 559/8-II/2-1982 vom 9.7.1982, ver-

- 3 -

sendeten Entwurf geführt worden war, Bedacht genommen. Weiters wurden in dem Entwurf auch Bestimmungen über eine geänderte Zusammensetzung des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen.

Im übrigen darf auf die dem Gesetzentwurf angeschlossenen Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Es wird gebeten, die do. Stellungnahme bis spätestens Ende Oktober d.J. dem ho. Bundesministerium gleichzeitig 25 Abdrucke der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Der Leiter der Sektion II:

Wild eh

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dannowayr

Bundesgesetz vom , mit dem
das Bundesbahngesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesbahngesetz, BGBl.Nr. 137/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 392/1973 und 401/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. A u f g a b e

(1) Aufgabe der Österreichischen Bundesbahnen ist nach Maßgabe der ihnen unmittelbar auf Grund der Gesetze oder auf Grund behördlicher Genehmigungen zustehenden Berechtigungen die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte. Betriebszweck der Österreichischen Bundesbahnen ist die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung und die Erbringung der ihnen mit Bedacht auf öffentliche Interessen ausdrücklich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

(2) Die Österreichischen Bundesbahnen sind unter Bedachtnahme auf die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben. Gemeinwirtschaftliche Leistungen haben sie unter Bedachtnahme auf höchstmögliche Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

- 2 -

(3) Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die der Aufgabenstellung des Abs. 1 entsprechen, deren Bereitstellung oder weitere Erbringung aus öffentlichen Interessen, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrs-, der Wirtschafts-, Agrar- und Forstpolitik, der Finanz- und Wehrpolitik, der Raumordnungs- und Bevölkerungspolitik sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, geboten erscheint, die jedoch von den Österreichischen Bundesbahnen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer kaufmännischen Betriebsführung nicht erbracht werden könnten. Dazu zählt auch die Vorhaltung des Schienenverkehrsweges.

(4) Die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ist den Österreichischen Bundesbahnen mit Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu übertragen. In der Verordnung sind Art, Umfang und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Leistung festzulegen.

(5) Die Belastungen, die den Österreichischen Bundesbahnen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwachsen, sind in einer Beilage im Teilheft zum jeweiligen Bundesvoranschlagsentwurf für Kapitel "Österreichische Bundesbahnen" gesondert darzustellen. Soweit der Schienenverkehrsweg der Erbringung kaufmännischer Leistungen dient, ist in diese Darstellung jedoch nur die Hälfte der Ausgaben bzw. des Aufwandes für dessen Vorhaltung aufzunehmen. Die Darstellung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist sowohl für die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Geldvoranschlages als auch für die Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsvoranschlages vorzunehmen.

(6) Soll den Österreichischen Bundesbahnen die Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung aufgetragen werden, so kann die Bundesregierung die Erlassung der Verordnung nach Abs. 4 davon abhängig machen, daß der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dessen Bereich diese Leistung erbracht werden soll, die Notwendigkeit dieser Leistung ausdrücklich festgestellt hat.

(7) Ist für die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung ein erheblicher Aufwand für Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen erforderlich oder stehen Aufwand und Ertrag der gemeinwirtschaftlichen Leistung in einem auffallenden Mißverhältnis, so kann die Bundesregierung die Erlassung der Verordnung nach Abs. 4 von einer Beitragsleistung des betreffenden Bundeslandes abhängig machen. Handelt es sich um eine zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistung und ist diese auch im besonderen Interesse eines Bundeslandes gelegen - wie etwa die Einrichtung eines Nahverkehrs - so ist die Erlassung der Verordnung jedenfalls von einer Beitragsleistung abhängig **zu** machen.

Vor Erlassung dieser Verordnung sind Verhandlungen mit dem Bundesland zu führen. "

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Generaldirektor) und einem weiteren Mitglied (Generaldirektor-Stellvertreter.)"

3. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Bundesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn dies das betreffende Vorstandsmitglied verlangt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Widerruf ist endgültig. Dienstrechtliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt."

- 4 -

4. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig; kommt Einstimmigkeit nicht zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Erteilung von Vollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (Prokura) ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Der Vorstand kann nur einen Prokuristen bestellen."

5. § 5 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Österreichischen Bundesbahnen werden durch die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Prokuristen außgerichtlich und - unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur - gerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dem Prokuristen."

6. § 5 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; der Prokurist hat einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen."

7. Im § 13 Abs. 2 ist das Wort "Dienstpostenplanes" durch das Wort "Stellenplanes" zu ersetzen.

8. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Zu Abschlußprüfern sind vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zu bestellen."

9. § 16 hat zu lauten:

"§ 16. Investitionsfinanzierung

(1) Über die Durchführung der mehrjährigen Investitionspläne der Österreichischen Bundesbahnen hat der Bundesminister

für Verkehr das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Dieser hat dabei die auf Grund der mittel- und langfristigen Haushalts- und Kreditpolitik des Bundes gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten zu beachten.

(2) Die Finanzierung von Investitionen mit langer Nutzungsdauer kann einer Sondergesellschaft nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes übertragen werden."

lo. § 18 hat zu lauten:

"§ 18. A b g e l t u n g

Wenn die Österreichischen Bundesbahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung

- a) einen Antrag auf Änderung betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Tarifgrundlagen für den Schienenverkehr ganz oder teilweise zurückzustellen haben oder
- b) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder
- c) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben,

sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmenausfälle oder Aufwendungen abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages ist über begründeten Antrag der Österreichischen Bundesbahnen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Im jeweiligen Bundesvoranschlag ist ein angemessener Betrag zur Bevorschussung des im nächsten Jahr voraussichtlich anfallenden Abgeltungsbetrages sowie der zur endgültigen Abgeltung aus vergangenen Jahren noch aushaftende Restbetrag im Vergleich zur budgetmäßigen Vorsorge im Kapitel "Verkehr" zu veranschlagen."

- 6 -

11. § 22 hat zu lauten:

"§ 22. Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Leistungsumfang enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen gelten vorerst als übertragene im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4. Soweit diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen weiterhin erbracht werden sollen, hat der Bundesminister für Verkehr bis spätestens 31. Dezember 1988 der Bundesregierung entsprechende Verordnungen gemäß § 2 Abs. 4 vorzuschlagen. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres ab der Vorlage des Vorschlages erlassen, so haben die Österreichischen Bundesbahnen die Erbringung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Leistung einzustellen."

A r t i k e l II

(1) Die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 treten mit 14. Juni 1984, die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der sich aus ihm ergebenden Wirkungsbereiche der Bundesregierung und des Bundesministers für Finanzen der Bundesminister für Verkehr betraut.

E R L Ä U T E R U N G E N

A l l g e m e i n e s

Die Österreichischen Bundesbahnen haben in hohem Ausmaß Leistungen zu erbringen, die ihre Rechtfertigung nicht in kaufmännischen Grundsätzen finden, sondern deren Erbringung im übergeordneten öffentlichen Interesse notwendig ist. Die nach der bisherigen Rechtslage für derartige Leistungen vorgesehenen Abgeltungen konnten einerseits den zunehmenden Anforderungen an die ÖBB nicht in ausreichendem Maß Rechnung tragen, führten andererseits aber wegen der daraus resultierenden steigenden Belastung des Bundeshaushalts zu einer kritischen Auseinanderersetzung in der Öffentlichkeit. Diese Kritik wurde nicht zuletzt dadurch ausgelöst, daß derzeit bei den einzelnen aus öffentlichen Rücksichten erbrachten Leistungen nicht hinlänglich transparent zum Ausdruck kommt, welche Interessenslage zur betreffenden gemeinwirtschaftlichen Leistung geführt hat.

Auf Leistungen der Eisenbahnen außerhalb ihres kaufmännischen Bereiches - also auf die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben der Bahn - kann in weiten Bereichen angesichts einer sich weltweit verschärfenden Energiesituation und einer steigenden Sensibilität der Bevölkerung für Fragen des Umweltschutzes, der Lebensqualität sowie der Krisenvorsorge nicht verzichtet werden. Bei dieser Ausgangslage und Zukunftserwartung ist es ein Gebot der Stunde, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ÖBB und die damit zwangsläufig verbundenen finanziellen Lasten entsprechend transparent zu machen. Dazu ist es notwendig, die den ÖBB aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwachsenden Belastungen gesondert darzustellen.

- 2 -

Die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen soll in Hinkunft eines Beschlusses der Bundesregierung bedürfen, der im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erfolgen hat.

Ein erheblicher Teil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ÖBB ist regional abgegrenzt und hat damit regionalen Charakter. Besonders deutlich wird dies bei den Schnellbahnverkehren, deren Ausbau im Bereich der Ballungsräume in den letzten Jahren forciert wurde. Durch die Änderung der Siedlungsstrukturen wird die Tendenz zur Einrichtung und Verdichtung von Schnellbahnverkehren auch weiterhin anhalten. Auch im Meinungsbildungsprozeß um die Nebenbahnen wird der regionalbetonte Aspekt der Gemeinwirtschaftlichkeit deutlich sichtbar.

Da es gerade bei solchen Leistungen wegen der in der Regel gegebenen regionalen bis lokalen Interessensvielfalt besonders notwendig erscheint sicherzustellen, daß derartige Leistungen nur in jenem Ausmaß angeordnet werden, in dem tatsächlich Interesse an der Beibehaltung bestehender oder an der Erbringung neuer Leistungen besteht, ist vorgesehen, daß die Notwendigkeit einer solchen Leistung vom betreffenden Bundesland ausdrücklich festgestellt werden soll.

Wenn die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung zur Voraussetzung hat, daß Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen mit einem erheblichen Aufwand getroffen werden, dann kann die Bundesregierung die Erlassung der Verordnung von einer Beitragsleistung jenes Bundeslandes abhängig machen, in dessen Interesse die Beibehaltung oder Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung gelegen ist. Das gleiche gilt, wenn Aufwand und Ertrag der gemeinwirtschaftlichen Leistung in einem auffallenden Mißverhältnis zueinander stehen.

- 3 -

Handelt es sich bei der gemeinwirtschaftlichen Leistung um eine zusätzliche Leistung, die über den bisherigen Leistungsumfang hinausgeht und ist diese nicht nur im Bundesinteresse, sondern auch im besonderen Interesse eines Bundeslandes gelegen - wie dies etwa bei der Einrichtung eines Nahverkehrs der Fall ist - dann ist die Erlassung der Verordnung jedenfalls von einer Beitragsleistung des betreffenden Bundeslandes abhängig zu machen.

In allen Fällen, in denen ein Bundesland zu einer Beitragsleistung herangezogen werden soll, sind im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes jedenfalls vor Erlassung einer derartigen Verordnung Verhandlungen zu führen.

Eine besondere Belastung erwächst den Eisenbahnen - und so auch den ÖBB - daraus, daß sie über die Grenzen des kaufmännischen Interesses hinaus ihren Verkehrsweg selbst erhalten müssen. Dies hat bereits in den Gründerjahren der Eisenbahnen große finanzielle Probleme mit sich gebracht und auch schon wiederholt Anlaß für finanzielle Stützungsmaßnahmen der Staaten gegeben.

Nicht zuletzt infolge der ungünstigen Entwicklung der Stellung der Eisenbahnen am Verkehrsmarkt sind in der Nachkriegszeit die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Aufwendungen für den Verkehrsweg in verstärktem Maß hervorgetreten. Dies hat europaweit dazu geführt, daß die Staaten den Eisenbahnen Beihilfen für die Abdeckung der Infrastrukturlasten gewähren. Grundlage hiefür bietet im EG-Bereich eine bereits 1970 erlassene einschlägige Verordnung.

Diesen europäischen Regelungen folgend, soll nunmehr auch den ÖBB die Möglichkeit geboten werden, die ihnen aus der Bereithaltung des Schienenverkehrsweges erwachsenden Aufwendungen durch die Aufnahme in die Darstellung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen transparent zu machen. Insoweit jedoch der

Schienenverkehrsweg der Erbringung kaufmännischer Leistungen dient, erscheint es gerechtfertigt, daß die ÖBB für die Benützung des Schienenverkehrsweges gewissermaßen ein "Benützungsentgelt" zu erbringen haben. Diesem Gedanken wird dadurch Rechnung getragen, daß bei der Erbringung kaufmännischer Leistungen die Hälfte der anteiligen Ausgaben bzw. des anteiligen Aufwandes für den Schienenverkehrsweg als Kosten-element ihren Niederschlag findet und die andere Hälfte in die Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufzunehmen sein wird. Die Pauschalierung auf die Hälfte des Aufwandes gründet sich auf bisher gewonnene Erfahrungswerte. Dieser Wert wird allenfalls einer Änderung zu unterziehen sein, wenn die - wie in den anderen europäischen Staaten - noch anhängigen Untersuchungen über die Aufteilung der Wegekosten einen Abschluß gefunden haben.

Die ÖBB werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nach dem Grundsatz höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit, alle übrigen Leistungen selbstverständlich auch weiterhin nach kaufmännischen Grundsätzen zu erbringen haben.

Die Anordnung der Bundesregierung an die ÖBB, gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, ist ihrem Wesen nach ein Leistungsauftrag des Eigentümers Bund an seine Eisenbahn, mit dem nicht zuletzt auch dieser Teil der Leistungserwartungen des Eigentümers präzisiert wird. Eine in der Zielrichtung analoge Regelung unter Hervorhebung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabenstellung der Eisenbahn findet sich etwa auch im Leistungsauftrag 1982 an die Schweizerischen Bundesbahnen.

Die vorliegende Novelle setzt sich nicht mit der Organisationsstruktur der ÖBB auseinander. Im Bundesbahngesetz sind auch lediglich die Aufgaben des Vorstandes und des Verwaltungsrates definiert. Der Vorstand der ÖBB analysiert derzeit in umfassender Weise den Personaleinsatz und die Betriebsabläufe bei den ÖBB. Diese Überlegungen dürften zweifellos eine Straffung der Organisationsstruktur der ÖBB, insbesondere im Führungsbereich zur Folge haben. Sie sollen daher

- 5 -

auch nicht vor dem Vorstand Halt machen. Die Novelle sieht daher vor, daß der bisher viergliedrige Vorstand auf einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen im Sinne der legistischen Richtlinien sind mit der Novelle nicht verbunden. Werden jedoch über die derzeit bestehenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ÖBB hinaus von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistungen angeordnet, ohne daß sie durch Restriktionen innerhalb des gemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereiches kompensiert werden können, so ist damit naturgemäß ein Anstieg der Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden.

Die verfassungsgesetzliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 4 und 9 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Z. 1:

Der § 2 ordnet in seinem ersten Absatz den ÖBB als Betriebszweck die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung und die Bewältigung der den Bundesbahnen mit Bedacht auf öffentliche Interessen ausdrücklich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu. Die Verpflichtung der ÖBB, den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, bleibt aufrecht. Allerdings soll diese Verpflichtung in Hinkunft nur für die kaufmännischen Leistungen des Unternehmens gelten, während für die in Abs. 3 definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Unternehmens das Gebot höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit normiert ist, um sicherzustellen, daß auch für diesen Bereich der selbstverständliche Grundsatz der Sparsamkeit Anwendung finden muß.

Die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung soll nicht der Entscheidungskompetenz des Vorstandes überlassen, sondern der Bundesregierung unter Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates vorbehalten bleiben, da es sich hiebei um die Beurteilung wichtiger öffentlicher Interessen handelt. Im Hinblick auf Art. 55 B-VG sollen Art, Umfang und Dauer solcher Leistungen durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festgelegt werden. Die Gestaltung des kaufmännischen Leistungsreiches wird auch weiterhin der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zugeordnet bleiben, wobei jedoch auch hier Vorgaben des Eigentümers zu beachten sein werden.

Dort, wo bei der Beibehaltung oder Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen regionale Aspekte im Vordergrund stehen, ist - wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt - eine Mitwirkung der Länder insofern vorgesehen, als ihnen die Aufgabe zufällt, die Notwendigkeit solcher Leistungen ausdrücklich festzustellen. Liegen gemeinwirtschaftliche Leistungen auch im besonderen Interesse von Bundesländern, so kann die Anordnung von einer Zuschußleistung des betreffenden Bundeslandes abhängig gemacht werden, wobei hierüber, den Grundsätzen des Finanzausgleiches entsprechend, Verhandlungen zu führen sind. Eine solche Zuschußleistung ist jedenfalls zu verlangen, wenn die zukünftige gemeinwirtschaftliche Leistung über den bisherigen Leistungsumfang hinausgeht und sie nicht nur im Bundesinteresse gelegen ist, sondern auch ein besonderes Interesse eines Bundeslandes an der zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Leistung besteht.

Die Neuregelung der Abs. 6 und 7 soll insbesondere Klarstellungen in den Problembereichen des Ballungs- und des Regionalverkehrs der ÖBB bringen. Bisher wurden von sechs Bundesländern für Nahverkehrsausbauten der ÖBB zur Einrichtung attraktiver Schnellbahnverkehre Zuschüsse geleistet. Mit dieser Zuschußleistung zur Investitionslast konnte zwar für den Bereich der Investitions-

finanzierung eine hinreichende Regelung getroffen werden, während die gesamten Betriebslasten im Ballungs- und im Regionalverkehr bei den ÖBB verbleiben und sich in deren "Defizit" niederschlagen. In Hinkunft werden besonders diese Leistungen der ÖBB für eine Festlegung gemäß § 2 Abs. 4 in Betracht kommen. Darüberhinaus soll die Neuregelung aber auch die Möglichkeit für eine praktikable Lösung in der seit langem anhängigen Nebenbahnfrage eröffnen.

Die Belastungen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden im Interesse einer erhöhten Transparenz gesondert darzustellen sein. Voraussetzung für eine solche Darstellung ist die Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß.

Zu Z.2 - 6:

Den Straffungstendenzen im Führungsbereich der ÖBB folgend, soll in Hinkunft der Vorstand nur mehr aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Bestellung von Prokuristen war schon bisher möglich, doch soll sie nunmehr auf eine Person eingeschränkt sein. Die Bestellung eines Prokuristen wird notwendig sein, um bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds die Vertretung des Unternehmens nach außen in befriedigender Weise sicherzustellen.

Die Möglichkeit, daß ein Vorstandsmitglied vor Ende der Bestellungszeit auf eigenes Verlangen aus dem Vorstand ausscheidet, war bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die Novelle sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Z. 7:

Im § 13 Abs. 2 wurde der Ausdruck "Dienstpostenplan" durch "Stellenplan" ersetzt und damit der geänderten Rechtslage Rechnung getragen.

Z. 8:

Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des Bundesbahn gesetzes geübte Praxis und gewonnene Erfahrung soll die Abschlußprüfung der ÖBB beeideten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften vorbehalten werden.

Zu Z. 9:

Durch die Regelung des neuen Absatzes 2 des § 16 soll es - wie dies im Straßenbau etwa durch die mit Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, BGBl. Nr. 591, erfolgte Errichtung einer Autobahnen-, und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft bereits üblich ist - möglich sein, die Finanzierung von Investitionen mit langer Nutzungsdauer über eine Sondergesellschaft abzuwickeln. Nähere, dem neuen Haushaltsgesetz selbstverständlich konforme Regelungen bleiben einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten.

Zu Z. 10:

Die bisherige Abgeltungsregelung ist im materiellen Gehalt unverändert geblieben. Sie mußte jedoch in formeller Hinsicht an die durch die Novellierung des § 2 gegebenen neuen Rechtslage angepaßt werden.

Zu Z. 11:

Die im bisherigen Leistungsumfang enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind von den ÖBB vorerst weiter zu erbringen. Spätestens bis 31. Dezember 1988 hat der Bundesminister für Verkehr der Bundesregierung entsprechende Verordnungen gemäß § 2 Abs. 4 vorzuschlagen. Dieser Übergangszeitraum soll es ermöglichen, sorgfältig abzuwägen und vorzubereiten, welche Leistungen der ÖBB nur als gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht werden können bzw. welche derartigen Leistungen in die Verordnung Aufnahme finden sollen, damit ihre Beibehaltung oder weitere Erbringung den ÖBB von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates aufgetragen wird.

Zu Art. II

Da der derzeitige viergliedrige Vorstand bis 13. Juni 1984 bestellt ist und seine Bestellungsdauer keine Änderung erfahren soll, ist vorgesehen, daß die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 erst am 14. Juni 1984 in Kraft treten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

=====

geltender Text

1.

„§ 2. Aufgabe

(1) Aufgabe der Österreichischen Bundesbahnen ist nach Maßgabe der ihnen unmittelbar auf Grund der Gesetze oder auf Grund behördlicher Genehmigungen zustehenden Berechtigungen die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hierzu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte. Betriebszweck der Österreichischen Bundesbahnen ist die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung entsprechend der Nachfrage bei höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

(2) Die Österreichischen Bundesbahnen sind unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu betreiben.

(3) Zielsetzungen im öffentlichen Interesse, insbesondere auf dem Gebiete der Verkehrs-, der Wirtschafts-, Agrar- und Forstpolitik, der Finanz- und Wehrpolitik, der Raumordnungs- und Bevölkerungspolitik sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, deren Erfüllung mit kaufmännischen Grundsätzen nicht vereinbar ist, sind zu berücksichtigen, wenn die Bundesregierung es beschließt (§ 18)."

Entwurfstext

1.

§ 2. Aufgabe

(1) Aufgabe der Österreichischen Bundesbahnen ist nach Maßgabe der ihnen unmittelbar auf Grund der Gesetze oder auf Grund behördlicher Genehmigungen zustehenden Berechtigungen die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hierzu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte. Betriebszweck der Österreichischen Bundesbahnen ist die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung und die Erbringung der ihnen mit Bedacht auf öffentliche Interessen ausdrücklich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

(2) Die Österreichischen Bundesbahnen sind unter Bedachtnahme auf die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben. Gemeinwirtschaftliche Leistungen haben sie unter Bedachtnahme auf höchstmögliche Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

(3) Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die der Aufgabenstellung des Abs. 1 entsprechen, deren Bereitstellung oder weitere Erbringung aus öffentlichen Interessen, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrs-, der Wirtschafts-, Agrar- und Forstpolitik, der Finanz- und Wehrpolitik, der Raumordnungs- und Bevölkerungspolitik sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, geboten erscheint, die jedoch von den Österreichischen Bundesbahnen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer kaufmännischen Betriebsführung nicht erbracht werden könnten. Dazu zählt auch die Vorhaltung des Schienenverkehrsweges.

(4) Die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ist den Österreichischen Bundesbahnen mit Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu übertragen. In der Verordnung sind Art, Umfang und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Leistung festzulegen.

(5) Die Belastungen, die den Österreichischen Bundesbahnen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwachsen, sind in einer Beilage im Teilheft zum jeweiligen Bundesvoranschlagsentwurf für Kapitel "Österreichische Bundesbahnen" gesondert darzustellen. Soweit der Schienenverkehrsweg der Erbringung kaufmännischer Leistungen dient, ist in diese Darstellung jedoch nur die Hälfte der Ausgaben bzw. des Aufwandes für dessen Vorhaltung aufzunehmen. Die Darstellung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist sowohl für die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Geldvoranschlages als auch für die Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsvoranschlages vorzunehmen.

(6) Soll den Österreichischen Bundesbahnen die Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung aufgetragen werden, so kann die Bundesregierung die Erlassung der Verordnung nach Abs. 4 davon abhängig machen, daß der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dessen Bereich diese Leistung erbracht werden soll, die Notwendigkeit dieser Leistung ausdrücklich festgestellt hat.

(7) Ist für die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung ein erheblicher Aufwand für

- 3 -

Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen erforderlich oder stehen Aufwand und Ertrag der gemeinwirtschaftlichen Leistung in einem auffallenden Mißverhältnis, so kann die Bundesregierung die Erlassung der Verordnung nach Abs. 4 von einer Beitragsleistung des betreffenden Bundeslandes abhängig machen. Handelt es sich um eine zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistung und ist diese auch im besonderen Interesse eines Bundeslandes gelegen - wie etwa die Einrichtung eines Nahverkehrs - so ist die Erlassung der Verordnung jedenfalls von einer Beitragsleistung abhängig zu machen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind Verhandlungen mit dem Bundesland zu führen.

2.

§ 4 Abs. 1:

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Generaldirektor), dessen Stellvertreter (Generaldirektor-Stellvertreter) und zwei weiteren Mitgliedern (Vorstandsdirektoren).

2.

§ 4 Abs. 1:

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Generaldirektor) und einem weiteren Mitglied (Generaldirektor-Stellvertreter).

3.

§ 4 Abs. 4:

(4) Die Bundesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Widerruf ist endgültig. Dienstrechte Ansprüche werden hiernach nicht berührt.

3.

§ 4 Abs. 4:

(4) Die Bundesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn dies das betreffende Vorstandsmitglied verlangt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Widerruf ist endgültig. Dienstrechte Ansprüche werden hiernach nicht berührt.

4.

§ 5 Abs. 3:

(3) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Erteilung von Vollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

4.

§ 5 Abs. 3:

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig; kommt Einstimmigkeit nicht zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Erteilung von Vollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (Prokura) ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Der Vorstand kann nur einen Prokuristen bestellen.

- 4 -

5.

§ 5 Abs. 6:

(6) Die Österreichischen Bundesbahnen werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam außergerichtlich und — unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur — gerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

6.

§ 5 Abs. 8:

(8) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

7.

§ 13 Abs. 2:

(2) Der Vorstand hat außerdem für jedes Geschäftsjahr einen Geldvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplanes aufzustellen. Der Geldvoranschlag hat die voraussichtlichen Ein-

8.

§ 14 Abs. 4:

(4) Die Abschlußprüfer werden durch den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellt. Als Abschlußprüfer dürfen nur fachkundige Bedienstete aus dem Dienststand der Bundesministerien für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen oder für Finanzen oder beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

5.

§ 5 Abs. 6:

(6) Die Österreichischen Bundesbahnen werden durch die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Vorstandmitglied gemeinsam mit dem Prokuristen außergerichtlich und — unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur — gerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dem Prokuristen.

6.

§ 5 Abs. 8:

(8) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; der Prokurist hat einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen.

7.

§ 13 Abs. 2:

(2) Der Vorstand hat außerdem für jedes Geschäftsjahr einen Geldvoranschlag einschließlich des Stellenplanes aufzustellen. Der Geldvoranschlag hat die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahrs zu enthalten. Er ist den Erfordernissen der Aufstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes entsprechend zu gliedern.

8.

§ 14 Abs. 4:

(4) Zu Abschlußprüfern sind vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zu bestellen.

- 5 -

9.

§ 16. Investitionsfinanzierung

Über die Durchführung der mehrjährigen Investitionspläne der Österreichischen Bundesbahnen hat der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Dieser hat dabei die auf Grund der mittel- und langfristigen Haushalts- und Kreditpolitik des Bundes gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten zu beachten.

9.

§ 16. Investitionsfinanzierung

(1) Über die Durchführung der mehrjährigen Investitionspläne der Österreichischen Bundesbahnen hat der Bundesminister für Verkehr das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Dieser hat dabei die auf Grund der mittel- und langfristigen Haushalts- und Kreditpolitik des Bundes gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten zu beachten.

(2) Die Finanzierung von Investitionen mit langer Nutzungsdauer kann einer Sondergesellschaft nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes übertragen werden.

10.

„§ 18. Abgeltung“

(1) Die Bundesregierung kann beschließen, daß die Österreichischen Bundesbahnen a) bezüglich ihres Schienenverkehrs einen Antrag auf Änderung betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Tarifgrundlagen ganz oder teilweise zurückzustellen haben; b) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben; c) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben.

(2) Einnahmenausfälle oder Aufwendungen, die den Österreichischen Bundesbahnen aus der Befolgung eines Beschlusses der Bundesregierung gemäß Abs. 1 entstehen, sind den Österreichischen Bundesbahnen abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages ist über begründeten Antrag der Österreichischen Bundesbahnen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Im jeweiligen Bundesvoranschlag ist ein angemessener Betrag zur Bevorschussung des im nächsten Jahr voraussichtlich anfallenden Abgeltungsbetrages sowie der zur endgültigen Abgeltung aus vergangenen Jahren noch aushaltende Restbetrag im Vergleich zur budgetmäßigen Vorsorge im Kapitel „Verkehr“ zu veranschlagen.“

10.

§ 18. Abgeltung

Wenn die Österreichischen Bundesbahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung a) einen Antrag auf Änderung betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Tarifgrundlagen für den Schienenverkehr ganz oder teilweise zurückzustellen haben oder b) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder c) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben, sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmenausfälle oder Aufwendungen abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages ist über begründeten Antrag der Österreichischen Bundesbahnen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Im jeweiligen Bundesvoranschlag ist ein angemessener Betrag zur Bevorschussung des im nächsten Jahr voraussichtlich anfallenden Abgeltungsbetrages sowie der zur endgültigen Abgeltung aus vergangenen Jahren noch aushaltende Restbetrag im Vergleich zu budgetmäßigen Vorsorge im Kapitel „Verkehr“ zu veranschlagen.

- 6 -

11.

§ 22. Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind innerhalb von einem Monat nach der Kundmachung und mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu bestellen. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sind innerhalb von drei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu bestellen. § 8 Abs. 2 findet hiebei keine Anwendung.

(2) Die Bilanz der Österreichischen Bundesbahnen ist in der Weise zu bereinigen, daß die Verbindlichkeiten an die Bundesfinanzverwaltung mit dem Stand am 31. Dezember 1968 in den Kapitalausgleich einbezogen werden.

11.

§ 22. Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Leistungsumfang enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen gelten vorerst als übertragene im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4. Soweit diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen weiterhin erbracht werden sollen, hat der Bundesminister für Verkehr bis spätestens 31. Dezember 1988 der Bundesregierung entsprechende Verordnungen gemäß § 2 Abs. 4 vorzuschlagen. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres ab der Vorlage des Vorschlags erlassen, so haben die Österreichischen Bundesbahnen die Erbringung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Leistung einzustellen.

